

**Büro Landesumweltanwalt**

**Mag. Paula Tiefenthaler**

Telefon 0512/508-3493

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

lt. Verteiler

\_\_\_\_\_ **Skigebietszusammenschluss Kappl-St.Anton – Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 –  
Verständigung, do. ZI. U-5232/7**

*Geschäftszahl* LUA- AS-UVP-38/16-2010

*Innsbruck*, 16.08.2010

Sehr [REDACTED]!

Vielen Dank für die Übermittlung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vom 01.07.2010 betreffend den geplanten Schigebietszusammenschluss St. Anton – Kappl.

Dazu gibt die Landesumweltanwaltschaft folgende vorläufige

### **Stellungnahme**

ab:

Die Arlberger Bergbahnen AG, vertreten durch [REDACTED] und die Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG beabsichtigen eine Schiverbindung von St. Anton im Stanzertal nach Kappl im Paznauntal zu errichten und haben diesbezüglich eine Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung **dreier Aufstiegshilfen** in Form des 6CLD/B- Rossfall, des 8MGD Malfon I und des 8MGD Malfon II.

Des weiteren ist geplant die Errichtung **drei neuer Pistenanlagen** nämlich die Zubringerabfahrt Rendl-Rossfall, die Rückbringerabfahrt Rossfall-Rendl sowie die Rossfallbahn piste, als attraktive Pistenanlage und somit geeignet für Wiederholungsfahrten.

Auch mehrere neue befahrbare **Weganlagen** sind im Projekt beinhaltet, wie jene für die Pumpstation Rossfallalpe, die Zufahrt Rossfallscharte und die Zufahrt Malfon.

Um die notwendige Sicherheit für die Nutzerinnen der Schiverbindung vor Naturgefahren zu gewährleisten bedarf es zahlreicher zum Teil massiver **Lawinensicherungsmaßnahmen** und der Neuausgestaltung eines bestehenden künstlichen Gerinnes.

Für den künstlichen Schneibetrieb braucht es **zwei Pumpstationen** sowie **Feld- und Transportleitungen**.

Das Gesamtvorhaben erstreckt sich über 33,4 ha, wobei davon 3,98 ha bereits anthropogen überformt sind.

Das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm ist anzuwenden.

Der Verfasser der UVE kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass bei Verwirklichung des geplanten Vorhabens in Bezug auf alle relevanten Umweltmedien von einer Umweltverträglichkeit ausgegangen werden kann, unter der Voraussetzung dass die vorgeschlagenen Ausgleichs-, Ersatz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden.

Diese Einschätzung muss im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 von den zuständigen Amtssachverständigen einer genauen Überprüfung unterzogen werden.

Für die Landesumweltanwaltschaft ist nur schwer bis überhaupt nicht nachvollziehbar wie ein derartiger Eingriff mit den oben angeführten technischen infrastrukturellen Einrichtungen in bis dato nahezu unberührten Landschaftsräumen, welche noch nicht einmal mit markierten Wanderwegen erschlossen sind, nicht erheblich sein soll.

**Anbei werden auszugsweise anhand von einigen Beispielen aus der UVE Indikatoren angeführt, auf Grund derer die Umweltschutzbehörde davon ausgeht, dass eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens nicht gegeben ist:**

Das Vorhaben führt für das **Schutzgut Tiere** zu verschiedensten massiven und irreversiblen Beeinträchtigungen (vgl. UVE, S. 85 ff). Dies vor allem deshalb weil dauerhafte Eingriffe (Errichtung und Betrieb) in bis dato **völlig unberührten Landschaftsräumen** erfolgen sollen.

So z.B. verhält es sich mit den vom ggst. Vorhaben beanspruchten **Lebensräumen** für **Amphibien** und **Raufusshühnern**, insbesondere **Auerwild**, für das **Alpensneehuhn**, und andere geschützte Tier- und Pflanzenarten. In der UVE werden u. a. gänzliche Lebensraumverluste, Fragmentierung und Zerschneidung von Lebensräumen, Abwanderung bzw. Verdrängung der Tiere von optimalen Überwinterungsgebieten in suboptimale mit negativen Konsequenzen für die jeweiligen Populationen prognostiziert.

Besonders erschwerend ist hier anzuführen, dass sowohl die Landschaftsräume Malfontal, Latte und Hintergebirge ausgesprochene Ruheräume für die Wildtiere darstellen und eine Art Rückzugsraum bieten, welcher bei Realisierung des Projektes nicht mehr oder nur mehr sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen würde.

In diesem Zusammenhang darf auf § 5 lit. d Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2005 verwiesen werden, wonach *die Erweiterung bestehender Schigebiete **nicht** zulässig ist, wenn eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rostigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, eintreten würden.*

Auch die zu erwartenden **Bodenverwundungen** durch die Baumaßnahmen sind bemerkenswert. So muss mit einem **Totalverlust** von 6 ha für den Wegebau gerechnet werden. 18,7 ha wurden für den Pistenbau mit massiven Geländeänderungen veranschlagt, wobei davon 9,5 ha in hoch sensiblen Bereichen liegen. Davon betroffen sein werden nach dem **TNSchG 2005 und der TNSchVO 2006 geschützte Lebensraumtypen** wie Silikatschutthalden, Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen. Ebenso von den Maßnahmen beeinträchtigt werden **Moore, Bachbegleitvegetation, Blockgletscher und zahlreiche geschützte Pflanzenarten**.

Ob die mit den Baumaßnahmen und dem Betrieb einhergehenden negativen Indikationen wie u.a.

\* die Störung des Wasserhaushaltes durch Eingriffe in Feuchtfelder oder durch Bachquerungen

\* Nährstoffeinträge in Magerstandorte

\* Erosionen in Bereichen wo Geländemodellierungen stattfinden

\* Schikantenschäden

etc. tatsächlich von unerheblichem Ausmaß sind, wird ebenfalls von den Amtssachverständigen zu beurteilen sein. Die Umweltschutzbehörde geht derzeit jedenfalls aufgrund dieser Befunde von massivsten und erheblichen Eingriffen aus.

Beispielsweise ist auch zu den erwartenden **Lärm-** (Bausstellengeräusch, Lärm durch künstliche Beschneidung, durch Präparierung mit Pistengeräten sowie Lärm, der durch den alltäglichen Schibetrieb anfällt) und **Staubemissionen** anzuführen, dass deren Auswirkungen nicht nur auf die nächstgelegenen Nachbarn im Sinne des Anlagenrechts zu überprüfen bzw. zu berücksichtigen sein werden, sondern im Sinne des TNSchG 2005 (Schutzgut Erholungswert) auch auf **Erholungssuchende**, welche sich in der Nähe der geplanten Anlagen aufhalten werden, einzugehen sein wird. Dazu zählt die Umweltschutzbehörde sämtliche Wanderer und Biker im Sommer als auch Schitourengeher im Winter, nachdem die kaum erschlossenen Landschaftsräume wie das Malfontal oder das Hintergebirge aber auch der vom Projekt am massivsten in Anspruch genommene Bereich, nämlich der Landschaftsraum Rossfall – Riffel, beliebte Gegenden für Schitourengeher sind.

Von Seiten der Umweltschutzbehörde kann auch nicht nachvollzogen werden, dass die Beeinträchtigungen für das **Landschaftsbild** laut UVE nicht von einem erheblichen Ausmaß seien. Dies, obwohl massive Kunstbauten und technische Einrichtungen in nahezu unberührten Landschaftsräumen, wo bis dato nicht einmal Wanderwege existieren, erfolgen.

Ob eine nicht tolerierbare Zunahme des **Verkehrs** und daraus resultierende erhebliche Belastungen für die Bevölkerung vor allem in Kappl ausgeschlossen werden können, muss ebenfalls im Rahmen der UVP geprüft werden, insbesondere ob die Errichtung von zusätzlichen Parkplätzen tatsächlich unterbleiben kann.

**Zusammenfassend geht die Landesumweltschutzbehörde davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens derzeit keinesfalls gegeben scheint. Die Schlussfolgerung des Autors der UVE, dass das gesamte Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt, kann derzeit von der Landesumweltschutzbehörde keinesfalls geteilt werden.**

Viel wird von einer detaillierten Projektierung, vom landschaftspflegerischen Begleitplan und den noch anzubietenden Ausgleichsmaßnahmen abhängen. Erst nach Vorliegen derselben und der Gutachten der Amtssachverständigen sowie nach Durchführung eines Ortsaugenscheines kann

abgeschätzt werden, inwiefern sich die prognostizierten Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen herabmindern lassen und erst dann kann darüber befunden werden bzw. ist eine Aussage dahingehend möglich, ob das gesamte Vorhaben wirklich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen wird.

Allerdings darf vorab angemerkt werden, dass die Landesumweltschutzbehörde Projekte solchen Ausmaßes mit einer derart großen Eingriffsintensität und langfristigen Auswirkungen für die Schutzgüter äußerst kritisch sieht. Dies umso mehr, als das verfahrensgegenständliche Projekt offenkundig dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm entgegensteht.

Zudem wird Seitens der Landesumweltschutzbehörde angemerkt, dass weitere Vorbringen im Zuge der UVP noch folgen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesumweltschutz

Mag. Paula Tiefenthaler

Ergeht an

Abteilung Umweltschutz, [REDACTED], per E-Mail an: [REDACTED]

Abteilung Umweltschutz, per E-Mail an: [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)